

Änderung des Wohngeldgesetzes

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung des Bundes wurde mit Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 09.12.2010 (Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 63-2010 vom 14.12.2010 S. 1885) beschlossen, die gesetzliche Bestimmung über den Heizkostenzuschuss ab 01.01.2011 aus dem Wohngeldgesetz zu streichen. Für Wohngeldempfänger/innen, bedeutet dies, dass sich das Wohngeld verringern wird, da sich durch den Wegfall der Heizkostenkomponente die zu berücksichtigende Miete verringert. In Fällen, in denen das Wohngeld relativ niedrig ist, ergibt sich unter Umständen gar kein Anspruch mehr.

Im Übergangszeitraum ist Folgendes zu beachten:

1.
Ist Wohngeld im Jahr 2010 über den 31.12.2010 hinaus bewilligt worden, verbleibt es bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes beim bisher bewilligten Wohngeld unter Anrechnung der Heizkostenkomponente (Ausnahme: Neuberechnung aufgrund mitteilungspflichtiger Änderungen).
2.
Wurde ein Wohngeldantrag noch im Jahr 2010 gestellt aber noch nicht beschieden, wird bei Bescheiderteilung im Jahr 2011 für den Zeitraum bis 31.12.2010 Wohngeld unter Berücksichtigung der Heizkostenkomponente bewilligt und für die Zeit ab 01.01.2011 ohne die Heizkostenkomponente.
3.
Bei Antragstellung (Erstantrag/Weiterleistungsantrag) im Jahr 2011 wird bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs die Heizkostenkomponente nicht mehr eingerechnet.